

Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzugang – Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Begriffe anerkannte Schutzberechtigte, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und Geduldete haben eine unterschiedliche Bedeutung. Das hängt mit dem Aufenthaltsstatus zusammen. Von ihm hängt ab, unter welchen Bedingungen eine Beschäftigung möglich ist.

Begriffserklärung

Anerkannte Schutzberechtigte	Asylbewerberinnen/ Asylbewerber	Geduldete
Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde. Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis.	Personen, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Antrag auf Asyl gestellt haben. Sie verfügen über eine Aufenthaltsgestattung.	Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Abschiebung ist aber vorübergehend ausgesetzt.
Arbeit und Ausbildung: Sofortige Einstellung möglich. Genehmigung der Ausländerbehörde nicht erforderlich.	Arbeit: Die Ausländerbehörde kann frühestens nach drei Monaten* eine Beschäftigungsaufnahme erlauben. Dazu benötigt die Ausländerbehörde eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Bundesagentur für Arbeit darf nur zustimmen, wenn keine bevorrechtigten Bewerberinnen bzw. Bewerber vorhanden (Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger als bei vergleichbaren inländischen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern sind. Ausbildung: Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber können eine Ausbildung ab dem vierten Monat und Geduldete ab dem Tag der Duldung beginnen.	

*Frist beginnt ab Gestattung des Aufenthalts, d. h. sobald die Ausländerin bzw. der Ausländer deutschen Boden betreten und in irgendeiner Weise erkennbar gemacht hat, dass sie bzw. er Asyl sucht.

Grundsätzlich besteht für Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und Geduldete für eine Beschäftigungsaufnahme eine Wartezeit von drei Monaten (Beschäftigungsverbot). Diese Drei-Monats-Frist beginnt mit der Gestattung des Aufenthalts. Die Aufnahme einer Beschäftigung von Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern kann längstens bis zu sechs Monaten verboten sein. Das ist der Fall, wenn jemand verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Wichtig: Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (sichere Herkunftsstaaten) sind verpflichtet, für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Für sie gilt ein generelles Beschäftigungsverbot (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG).

Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzugang

Anerkannte Schutzberechtigte, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und Geduldete haben einen unterschiedlichen Aufenthaltsstatus. Von ihm hängt ab, wann und unter welchen Bedingungen sie beschäftigt werden können.

Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und Geduldete dürfen nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen. Sie müssen bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung stellen und ein konkretes Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzangebot vorlegen. Auch Sie als Arbeitgeber können diesen Antrag stellen, wenn Sie eine Vollmacht haben.

Vor der Genehmigung der Beschäftigung muss die Ausländerbehörde die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen. Dies gilt nicht für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Hier muss die Bundesagentur für Arbeit nicht zustimmen.

Nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland kann die Ausländerbehörde ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung entscheiden.

Anerkannte Schutzberechtigte können Sie sofort einstellen. Es sind weder die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde noch die Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Beschäftigungsverbot

Grundsätzlich besteht für Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und Geduldete für eine Beschäftigungsaufnahme eine Wartezeit von drei Monaten (Beschäftigungsverbot). Die Wartezeit kann sich jedoch auf bis zu vier Monate verlängern, wenn die Asylbewerberin bzw. der Asylbewerber verpflichtet ist, bis zum Abschluss des Verfahrens in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Diese Drei-Monats-Frist beginnt mit der Gestattung des Aufenthalts, d. h. sobald die Ausländerin bzw. der Ausländer deutschen Boden betreten und in irgendeiner Weise erkennbar gemacht hat, dass sie bzw. er Asyl sucht. Bei geflüchteten Menschen ist das ab Erreichen der deutschen Grenze der Fall.

WICHTIG: Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (sichere Herkunftsstaaten) sind verpflichtet, für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus diesen Staaten gilt ein generelles Beschäftigungsverbot.